



Weisungen zum Benutzen des Ferienheims an der Lenk

vom 6. September 2021

in Kraft seit 06.09.2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) vom 27.03.2006

folgende

Weisungen zum Benutzen des Ferienheims "Lenk"

1. Liegenschaftsbeschrieb

- 1.1 Das Ferienheim befindet sich an der Lenkstrasse 35 an der Lenk im Simmental, etwa zwei Kilometer vom Dorfzentrum entfernt. In unmittelbarer Nähe des Ferienheims befindet sich die Bahnstation "Boden".
- 1.2 Das Ferienheim verfügt über folgende Räumlichkeiten: Eingang mit Garderobe, Trocknungsraum, Spielraum, Küche, Essraum, Aufenthaltsraum, Büro, Toilettenanlagen und 44 Schlafmöglichkeiten (4 Schlafräume zu je 8 Betten, 6 Schlafzimmer mit je 2 Betten).

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde verwaltet und vermietet das Ferienheim und erteilt die entsprechenden Bewilligungen.
- 2.2 Für das Unterhalten, Pflegen und Kontrollieren des Ferienheims ist die Hauswartung zuständig. Ihre Anordnungen gelten als verbindlich. Die Hauswartung kontrolliert das Einhalten der Weisungen.
- 2.3 Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde ist zuständig für allfällige Anpassungen der Hausordnung.
- 2.4 Über Fragen, welche in diesen Weisungen nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der/die Gemeindepräsident/in abschliessend.

3. Bewilligungen

- 3.1 Das Ferienheim kann von Schulen, Vereinen, Gruppen und Privaten gemietet werden. Für das Benutzen der Unterkunft ist eine entsprechende Bewilligung notwendig.
- 3.2 Die Bewilligung wird mit dem Ausstellen eines Mietvertrags erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.
- 3.3 Ein Weitervermieten des Ferienheims ist verboten.

4. Benutzungsgebühren

- 4.1 Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung).
- 4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Benutzen aufgrund des Benutzungsrapports. Dieser muss am Ende des Aufenthalts mit der Hauswartung ausgefüllt werden.

5. Bezug und Rückgabe

- 5.1 Die Mietenden bezeichnen eine Ansprechperson, welche für das Einhalten dieser Weisungen sowie der Anordnungen der Hauswartung verantwortlich ist.
- 5.2 Die Übernahme bzw. Abgabe des Ferienheims erfolgt nach Absprache mit der Hauswartung.
- 5.3 Die Hauswartung kontrolliert die Räume und Einrichtungen des Ferienheims zu Beginn und am Ende der Mietzeit.

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1 Die Weisungen zum Benutzen des Ferienheims sowie die Hausordnung sind integrierende Bestandteile des Mietvertrags.
- 6.2 In sämtlichen Räumen des Ferienheims ist Rauchen verboten.
- 6.3 Das Sanitärmaterial (z.B. Toilettenpapier und Seife) ist von den Benutzenden selber mitzubringen.
- 6.4 Die Gebühren für die Abfallentsorgung (Sackgebühren) gehen vollumfänglich zulasten der Mietenden. Sie werden zusammen mit den Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt.
- 6.5 Schlüsselverluste sind umgehen der Hauswartung zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.

7. Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung

- 7.1 Das Ferienhaus ist gereinigt und aufgeräumt der Hauswartung abzugeben. Notwendige Nachreinigungen werden den Mietenden in Rechnung gestellt. Sofern eine Reinigung durch die Hauswartung vereinbart ist, sind die Räumlichkeiten besenrein abzugeben.
- 7.2 Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Kosten durch Fehlalarme werden den Mietenden vollumfänglich verrechnet.
- 7.3 Für Beschädigungen an Mietobjekten, Geräten und Einrichtungen haften die Mietenden. Reparaturen oder Ersatz werden ihnen vollumfänglich verrechnet.
- 7.4 Die Nutzenden haften für Unfälle und Diebstähle selber. Sie haben sich entsprechend zu versichern.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Werden diese Weisungen, die Hausordnung oder Anordnungen der Hauswartung missachtet, kann die Benutzungsbewilligung entzogen, resp. ein Wiedervermieten verweigert werden.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisungen vom 12. Oktober 2009.
- 9.2 Der Gemeinderat hat die Weisungen am 6. September 2021 genehmigt. Sie treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick

Anhang 1

Hausordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Aufenthalts-, Schlaf- und Essräume dürfen nur in Hausschuhen betreten werden. Strassen-, Berg- und Skischuhe sind im Garderobenraum im Untergeschoss zu deponieren. Für das Deponieren der Skis steht der Skiraum zur Verfügung.
- 1.2 Das Halten von Haustieren im Ferienheim ist nicht gestattet.
- 1.3 Die Weisungen der Hauswartung sind zu befolgen.

2. Ruhe und Ordnung

- 2.1 Die Leitenden der Ski- und Ferienlager sind für das Einhalten von Ruhe und Ordnung besorgt und bestimmen die Nachtruhe. Die Teilnehmenden sind anzuhalten, zu den Einrichtungen und Gerätschaften Sorge zu tragen, bestehende Einrichtungen dürfen nicht verändert werden.
- 2.2 Die Mietenden werden gebeten, auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen sowie innerhalb und ausserhalb des Hauses auf Ruhe und Ordnung zu achten.

3. Heizung

- 3.1 Die Heizungsanlage darf nur durch der Hauswartung bedient werden.

4. Haftung

- 4.1 Für vergessene, zurückgelassene oder gestohlene persönliche Gegenstände lehnt die Gemeinde Ittigen jede Haftung ab.

GEMEINDE ITTIGEN
Abteilung Gemeindeschreiberei

September 2021